

Andreas Schubert
*Legal Clinics –
Juristische Ausbildung mit Praxisbezug
am Beispiel der Freiburg Legal Clinics
und Pro Bono Studentische Rechtsberatung Freiburg*

I. Rechtsberatung als Teil der Juristenausbildung

In seiner erstmaligen Auseinandersetzung mit dem Fach Rechtswissenschaft verfasste der Wissenschaftsrat im Jahr 2012 Empfehlungen, von welchen „Impulse zur Weiterentwicklung der Rechtswissenschaft als akademische Disziplin ausgehen“¹ sollten. Dabei hob er deutlich hervor, dass „Wissenschaftlichkeit und Praxisbezug mit dem Ziel verbunden werden können (sollten), dass (...) Rechtsanwendungs-, Rechtsbildungs- sowie Rechtsberatungskompetenzen ausgebildet werden.“²

Unter Bezugnahme auf die an einigen universitären Standorten in Deutschland schon damals bestehenden Verknüpfungen der rechtswissenschaftlichen Ausbildung mit praktischer juristischer Tätigkeit³ stellte der Wissenschaftsrat zu recht fest, dass diese „Angebote nicht nur der Stärkung des Praxisbezugs im Studium dienen“, sondern auch „der Einübung von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens.“ Zudem würden „Recherchefähigkeiten“ sowie „selbstständiges, kritisches Denken und mündliche wie schriftsprachliche Argumentationsfähigkeit gefördert“.⁴ Ferner war er der Auffassung, „dass diese Angebote nicht auf einige wenige Standorte beschränkt bleiben, sondern als Modell für die Lehre im rechtswissenschaftlichen Studium an allen Fakultäten dienen sollten.“⁵

Gleichwohl bleiben weiterhin Universitäten hinter den genannten Empfehlungen des Wissenschaftsrates

zurück. Denn eine enge Verknüpfung von universitärem Curriculum und praktischer Anwendung fehlt nach wie vor an den meisten Standorten. Und das obwohl, wie das studentische Engagement zeigt, die Nachfrage nach verstärkter Verbindung von Ausbildung und Praxis vorhanden ist.

Zwar gibt es vielerorts in Gestalt sogenannter Moot Courts Simulationen von Gerichtsverfahren, deren zugrunde liegenden Fälle nunmehr auch vermehrt in universitäre Prüfungsabschnitte eingebettet werden.⁶ Derartigen Projekten fehlt jedoch stets ein wichtiger Bestandteil des späteren juristischen Arbeitens, nämlich der reale Mandantenkontakt.

Um diese bemühen sich viele Projekte studentischer Rechtsberatung, die nicht von Seiten der Universität initiiert worden sind, sondern oft auf studentischem Engagement fußen. Ob und wie diese in die Juristenausbildung integriert werden können, ist eine wesentliche Frage.

II. Rechtliche Grundlagen und Reichweite der Rechtsberatung

Was in den Vereinigten Staaten von Amerika in Form sogenannter Legal Clinics bereits seit den 1950er Jahren fester Bestandteil der juristischen Ausbildung ist,⁷ ist in Deutschland erst seit dem Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) 2008 möglich.

Seither bestimmt § 6 RDG:

1 Wissenschaftsrat, „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen“, Hamburg 2012, S 5 f. Abrufbar unter: www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf (4.7.2014).

2 Wissenschaftsrat, aaO (Fn 1), S 56 ff.

3 Zum heutigen Stand siehe die Auflistung bislang bestehender Projekte mit Weblinks unten unter V 1.

4 Wissenschaftsrat, aaO (Fn 1).

5 Wissenschaftsrat, aaO (Fn 1).

6 Vgl hierzu beispielhaft den Moot Court „Öffentliches Recht in Baden-Württemberg“ des VGH Mannheim, <http://vghmannheim.de/pb/,Lde/1213180> (4.7.2013).

7 Vgl *Bücker/Woodruf*, German Law Journal 2008, S 575, 586.

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen,⁸ die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen (unentgeltliche Rechtsdienstleistungen).

(2) Wer unentgeltliche Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erbringt, muss sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, *durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt*. Anleitung erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. (Hervorhebungen vom Verfasser)

Dieser Erlaubnisvorbehalt⁹ eröffnet die Möglichkeit der kostenlosen Rechtsberatung durch Studenten, sofern sie durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. Hierunter fallen alle zweitexaminierten Praktiker sowie an der Universität Professoren, zweitexaminierte wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte.¹⁰ Dadurch wird gewährleistet, dass eine Beratung durch sich in der Ausbildung befindende Personen sowohl eine gewisse Qualität als auch fachliche Tiefe erreicht.¹¹ Darüber hinaus ist aus studentischer Sicht der Lern- und Netzwerkeffekt durch Betreuung und Hilfestellung von berufstätigen Juristen wertvoll.

Die Rechtsberatung beschränkt sich auf außergerichtliche Rechtsdienstleistungen. Ausgeschlossen ist jedoch nicht, dass diese in Zusammenhang mit einem laufenden Verfahren steht und der Prozessbeteiligte beispielsweise die hierbei erstellten Schriftsätze sodann selbst unterzeichnet und einreicht.¹² Mithin besteht also

auch hier die Möglichkeit, wenn auch nur mittelbar, an prozessualen Verfahren zu partizipieren und früh wichtige Erfahrungen für das spätere Berufsleben zu sammeln. Das Auftreten vor richterlichen Spruchkörpern bleibt in systemkonformer Weise der Teilnahme an Moot Courts sowie dem Referendariat, insbesondere im Rahmen anwaltlicher Tätigkeit, vorbehalten.

Haftungsrechtlich¹³ kann das Risiko studentischer Rechtsberatung durch entsprechende Ausgestaltung etwaiger Beratungsverträge beschränkt werden. Zu denken ist hierbei vor allem an eine Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gem. § 307 Nr. 7 BGB kraft AGB. Darüber hinaus kann das Haftungsrisiko durch den Ausschluss der Beteiligung an eiligen Fristsachen sowie letztlich der Beschränkung der Mandatierung auf niedrige Streitwerte deutlich minimiert werden.

Zusätzlich zu beachten ist auch, dass sich das Verschulden grundsätzlich an § 276 BGB orientiert. Zur Anwendung kommt also ein Haftungsmaßstab, der an Hand der allgemeinen Verkehrsbedürfnisse und somit objektiv-abstrakten Sorgfaltsmaßstäben zu bestimmen ist.¹⁴ Maßgebend ist hinsichtlich der Tätigkeit im Rahmen studentischer Rechtsberatungen der Haftungsmaßstab des Verkehrskreises des juristischen Laien und nicht etwa der der Anwaltschaft.¹⁵ Dies gilt jedoch nur, sofern der Rechtsratsuchende über den Laienstatus des Beratenden aufgeklärt und nicht etwa eine Anwaltschaft vorgespült wird.¹⁶

III. Ausgestaltung am Beispiel der Freiburg Legal Clinics und Pro Bono Freiburg e.V.

1. Ausbildungsprogramm Freiburg Legal Clinics

Während sich vielerorts die studentische Rechtsberatung, was die durch den Wissenschaftsrat geforderte

8 Zum Begriff der Rechtsdienstleistung vgl § 2 Abs 1 RDG:

(1) Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

(2) Rechtsdienstleistung ist, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird (Inkassodienstleistung). Abgetretene Forderungen gelten für den bisherigen Gläubiger nicht als fremd.

(3) Rechtsdienstleistung ist nicht:

1. die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten,
2. die Tätigkeit von Einigungs- und Schlichtungsstellen, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern,
3. die Erörterung der die Beschäftigten berührenden Rechtsfragen mit ihren gewählten Interessenvertretungen, soweit ein Zusammenhang zu den Aufgaben dieser Vertretungen besteht,
4. die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung, sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche Rege-

lungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift, 5. die an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den Medien, 6. die Erledigung von Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes).

9 Krenzler/Teubel, RDG, 2010, § 1 Rn 7.

10 Str vgl Piekenbrock, Anwaltsblatt 2011, S 848, 852.

11 BT-Drs 16/3655, 58; Vgl hierzu auch Piekenbrock, aaO.

12 Vgl hierzu ausführlich Horn, Fn 3, S 644, 649; siehe auch Piekenbrock, aaO (Fn 10), S 848, 849.

13 Ausführlich zu Haftungsfragen und deren rechtlicher Ausgestaltung, vgl Horn, aaO (Fn 12), S 644, 647 f.

14 BGHZ 39, 281; BGH NJW 1970, 1038; Löwisch in Staudinger, § 276, Rn 23; Wreesmann/Schmidt-Kessel, NJOZ 2008, S 4069 f.

15 Wreesmann/Schmidt-Kessel, aaO (Fn 14); Horn, aaO (Fn 12), S 644, 648.

16 BGH VersR 1968, 395; BGH ZIP 2003, 1990; Wreesmann/Schmidt-Kessel, aaO (Fn 14).

Verbindung von Wissenschaftlichkeit und Praxisbezug angeht, auf eine rechtliche Anleitung im Sinne des § 6 II RDG durch Professoren oder wissenschaftliche Mitarbeiter der Hochschule beschränkt,¹⁷ beschreitet das mit dem Lehrentwicklungspreis für kreativen Hochschulunterricht der Universität Freiburg ausgezeichnete Team von Freiburg Legal Clinics um Prof. Boris Paal vom Institut für Medien- und Informationsrecht der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der unter anderem von Patrick Rode gegründete Verein Pro Bono Studentische Rechtsberatung Freiburg e.V. einen anderen und bislang in der deutschen Juristenausbildung einzigartigen Weg.

Die zweistufige Struktur des Gemeinschaftsprojektes sieht zunächst eine grundlegende Ausbildung im Rahmen der Legal Clinics durch die juristische Fakultät vor, deren erfolgreiche Teilnahme seitens der Universität zertifiziert wird und die in der Mitgliedschaft der studentischen Rechtsberatung münden kann.

Die universitäre Ausbildung, welche 14 Semesterwochenstunden umfasst, teilt sich hierbei wiederum in drei Blöcke auf.

Der erste Block besteht aus einer fachklinikübergreifenden, vier Semesterwochenstunden umfassenden allgemeinen Einführung. Diese setzt sich aus unterschiedlichen -auch für das spätere Praktikerdasein wichtigen- Vorlesungen zusammen wie beispielsweise Mediation und Verhandlungslehre, anwaltliche Prozesstaktik oder Beweisrecht und Vernehmungslehre. In welcher Zusammensetzung die teilnehmenden Studenten hierbei auf die erforderliche Semesterwochenzahl kommen, kann frei gewählt werden.

Im zweiten Ausbildungsteil, welcher sechs Semesterwochenstunden umfasst, haben die Studierenden die Möglichkeit, Vorlesungen aus den jeweiligen, von Pro Bono Studentische Rechtsberatung Freiburg e.V. angebotenen, Tätigkeitsfeldern Internet-, Verbraucherschutz-, Miet- oder Existenzgründungsrecht zu wählen. Diese sind wiederum in einzelne fachspezifische Einheiten, wie beispielsweise Urheberrecht, Recht des unlauteren Wettbewerbs oder Internetrecht aufgliedert.

Im dritten und letzten Block der Ausbildung, welcher sich aus vier Semesterwochenstunden zusammensetzt, können die Studenten an Kursen für berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK-Kurse), regelmäßig durch Praktiker von kooperierenden Kanzleien angebotenen Work-

shops oder speziellen Fallbearbeitungen zu den jeweiligen Rechtsgebieten teilnehmen.

2. Überlastung der Studenten?

Das skizzierte Ausbildungsprogrammes wirft die Frage auf, wie die Studenten mit der zusätzlichen Belastung ohne Leistungsabfall zurecht kommen sollen. Denn ein Jurastudium gilt nicht umsonst bereits ohne derartige Zusatzveranstaltungen aufgrund seiner Stofffülle als eines der anspruchsvollsten Fächer an deutschen Universitäten.

Das Legal Clinics Programm der juristischen Fakultät Freiburg ist indessen derart in den allgemeinen Studienverlauf eingebettet, dass sich die Mehrbelastung der Studierenden in Grenzen hält.

So setzen sich die Vorlesungen der jeweiligen Fachkliniken unter anderem aus den ohnehin verpflichtenden Arbeitsgemeinschaften im Schuldrecht AT oder Schuldrecht BT zusammen oder beinhalten Einheiten, die ihrerseits wieder Teil der ebenfalls verpflichtenden Schwerpunktvorlesungen wie beispielsweise des Schwerpunktbereichs Handels- und Gesellschaftsrecht sind. Die Aufnahme solcher Veranstaltungen in das Curriculum soll unter anderem dafür Sorge tragen, dass die beratenden Studierenden bereits fortgeschrittene Rechtskenntnisse aufweisen.

Ebenfalls ist es nach § 9 Abs. 1 Nr.4 JaPrO Baden-Württemberg zwingende Voraussetzung, an „einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen“,¹⁸ welche in Form der BOK-Kurse seitens der Universität angeboten werden, teilzunehmen, um überhaupt zur ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen zu werden. Mithin besteht so also aus Sicht des Studenten auch die Möglichkeit, aus einer Pflichtveranstaltung doppelten Nutzen für a) seine Ausbildung und b) seine Zusatzqualifikation zu ziehen.

3. Rechtsberatung durch Pro Bono

Nach erfolgreicher Teilnahme an den Legal Clinics, steht dem Studenten die Möglichkeit offen, sich um eine Stelle bei Pro Bono zu bewerben und als Mitglied des Vereins das Erlernte in die Praxis umzusetzen. Die Fälle der Mandanten werden, um ausreichend Rücksprachemöglichkeit mit den betreuenden Personen aus Anwaltschaft und seitens der Universität zu eröffnen, über ein auf der Homepage von Pro Bono aufrufbares Onlineformular¹⁹

17 Vgl beispielsweise das Programm der Bucerus Law School, welches ein dreitägiges Einführungsseminar vorsieht: http://www.law-school.de/lawclinic_lehrveranstaltungen.html?&L=0.%C2%AD%C2%AD (8.8.2014).

18 Vgl zur studentischen Rechtsberatung als Schlüsselqualifikation

Prümm, Studentische Rechtsberatung (StuR) aus entscheidungstheoretischer und schlüsselqualifikatorischer Sicht, ZPR 1/2014, S 52 ff.

19 Abrufbar unter <http://probono-freiburg.de/#bewerbung> (8.8.2014).

eingereicht. So wird vermieden, dass sich die Studierenden einer Situation gegenübersehen können, in der sie sich genötigt fühlen, (im Eifer des Gefechts gegebenenfalls auch falschen) Rechtsrat zu erteilen.

Nach interner Absprache wird der Fall dann an ein Beraterteam, welches aus drei bis fünf Personen besteht, zur Bearbeitung weitergeleitet. Hier wird besonders darauf geachtet, dass das Beraterteam sich stets aus erfahreneren Studenten aus höheren Semestern und neu hinzugekommenen Mitgliedern zusammensetzt. So wird gewährleistet, dass zusätzlich zur externen Expertenberatung auch vereinsintern Erfahrungswerte weitergegeben und Lerneffekte erzielt werden können.

Hat sich das Team dann nach entsprechender Literaturrecherche ausreichend eingearbeitet, wird ein persönliches Treffen mit dem Mandanten vereinbart, bei welchem das weitere Vorgehen besprochen und ein etwaiger Lösungsweg ausgearbeitet wird.

Stoßen die studentischen Rechtsberater hierbei an die Grenzen ihrer Kenntnisse oder Kapazitäten, so wird der Mandant an einen externen Anwalt verwiesen. Aufgrund dieses Umstandes läuft auch der Kritikpunkt ins Leere, die studentische Rechtsberatung schnappe den örtlichen Anwaltschaften Mandate weg. Denn zum einen sind die Menschen, welche eine Beratungsstelle aufsuchen, häufig aus finanziellen Gründen gescheut, zu einem Anwalt zu gehen und zum anderen ist das Tätigkeitsfeld und auch die Tätigkeitsmöglichkeit eines bei der Kammer zugelassenen Rechtsanwaltes immer noch weiter als das einer studentischen kostenlosen Rechtsberatung. Somit ist eher damit zu rechnen, dass aus einer Pro-Bono-Beratung ein Mandat für einen zugelassenen Anwalt erwächst, als dass sich die Mandate für die Berufsträger reduzieren.

IV. Fazit und Ausblick

Die juristische Ausbildung wird praxisorientierter. Die juristische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg geht mit gutem Beispiel voran und verzahnt das universitäre Curriculum mit praktischer Rechtsanwendung. Dies hat in mehrfacher Hinsicht Vorteile. So kann bereits im Rahmen des Studiums das spezifisch auf die

studentische Rechtsberatung zugeschnittene vermittelte Wissen in der Praxis angewandt und vertieft werden. Zudem werden früh verstärkt Kompetenzen geschult, die für den späteren beruflichen Werdegang von bedeutendem Wert sind. Darüber hinaus werden die Universität und die Studierenden stärker mit der Anwaltschaft sowie den Bürgern und der Stadt vernetzt. Die Verknüpfung von wissenschaftlicher Ausbildung und praktischer Rechtsanwendung schließt somit eine Lücke, die nur im Ansatz durch die nach den Justizprüfungsordnungen zwingend vorgeschriebenen praktischen Studienzeiten²⁰ gefüllt werden kann.

Wenn *Piekenbrock* sich dem Konzept der Legal Clinics entgegenstellt, indem er sagt, dass Praktika ein gleich wirksames Mittel seien und man es sich aus universitärer Sicht eher „zur Aufgabe machen (sollte), mit den örtlichen Rechtsanwaltskammern und Anwaltsvereinen zu Kooperationsvereinbarungen zu kommen, um ein breites Angebot an Praktikumsplätzen anbieten zu können“,²¹ so verkennt er in dreierlei Hinsicht die Vorzüge eines derartigen Projekts.

Zum einen sind Praktika stets auf wenige Wochen begrenzt, sodass allein hierdurch eine Zäsur hinsichtlich der praktischen Rechtsanwendung und der damit zusammenhängenden Lern- und Synergieeffekte gegeben ist. Zum anderen eröffnen sich einem Studenten im Rahmen eines Praktikums keinesfalls vergleichbare Möglichkeiten, tatsächlichen Mandantenkontakt zu erhalten, wie es im Rahmen studentischer Rechtsberatung der Fall ist. Dies trägt nämlich überdies verstärkt zur Umsetzung der Vorgabe des § 5a III DRiG bei, welcher explizit „Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit“ als erforderliche Schlüsselqualifikationen zur Richterausbildung aufführt. Und unter welchen Umständen sind diese besser erlernbar, wenn nicht im praktischen Mandantenkontakt?

Darüber hinaus vernachlässigt *Piekenbrock* den karitativen Charakter derartiger Kooperationen. Denn dieser kommt nicht nur den Studierenden zugute, sondern auch Menschen, die sich aufgrund mangelnder finanzieller Möglichkeiten scheuen, rechtlichen Beistand einzuholen.

²⁰ Vgl beispielsweise § 5 JaPrO Baden-Württemberg.

²¹ *Piekenbrock*, Anwaltsblatt 2011, S 848, 853; verhaltener, aber in dieselbe Richtung tendierend *Hufen*, ZDWR 1/2013, S 5, 11.

V. Auswahl an weiterführenden Weblinks und Literaturhinweisen

1. Weblinks²²

- <http://www.legalclinics.uni-freiburg.de/aktuelles> (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg)
- <http://probono-freiburg.de/> (Freiburg)
- <http://b-s-r-b.de/> (Bund Studentischer Rechtsberatungen)
- <https://student-law.de/index.php> (Bundesweite studentische Rechtsberatung)
- <http://baer.rewi.hu-berlin.de/humboldt-law-clinic> (Alexander von Humboldt Universität Berlin)
- <http://www.hwr-berlin.de/studium/studentenleben/studentenprojekte/studentische-rechtsberatung/> (Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin)
- http://www.jura.uni-bielefeld.de/lehrstuehle/haehnenchen/studentische_rechtsberatung/strebi (Universität Bielefeld)
- <http://www.jura.hhu.de/hilfe.html> (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf)
- www.srb-ffo.de (Frankfurt an der Oder)
- <http://www.uni-giessen.de/fbz/fbo1/studium/rlc> (Justus-Liebig-Universität Gießen)
- <http://www.goettingertafel.org/Rechtsberatung.44.o.html> (Rechtsberatung durch Studenten bei der Göttinger Tafel)
- <http://www.law-school.de/lawclinic.html> (Bucerius Law School Hamburg)
- <http://www.jura.uni-hannover.de/legalclinic.html> (Leibniz-Universität Hannover)
- <http://www.paralegal.uni-jena.de/> (Friedrich-Schiller-Universität Jena)
- <http://lawcliniccologne.com/> (Flüchtlingshilfe Köln)
- <http://law-and-lake.de/wordpress/> (Konstanz)
- <http://www.uni-marburg.de/fbo1/studentische-rechtsberatung> (Philipps-Universität Marburg)
- <http://www.lawclinicmunich.de/> (Flüchtlingshilfe München)
- <http://www.jura.uni-passau.de/studium/rechtsberatung/> (Universität Passau)
- <http://www.recht-s.de/> (Stuttgart)

- <http://www.lawandlegal.de/de/> (Tübingen/Heidelberg/Bayreuth/Berlin)
- <http://www.wi.hs-wismar.de/de/rechtsberatung> (Hochschule Wismar)

2. Literaturhinweise

- *Bälz/Möller/Zeidler*, Rechtsberatung pro bono publico in Deutschland – eine Bestandsaufnahme, NJW 2008, S. 3383 - 3388
- *Bocksrocker*, Ein gutes Geschäft, Azur 1/2014, S. 27 - 37
- *Brückner/Woodruff*, JZ 2008, S.1068 - 1076
- *Bull*, Irrtümer über die Juristenausbildung, ZRP 2000, S. 425 - 428
- *Heussen*, Zugang zum Recht – Ein internationaler Vergleich, AnwBl 2005, S. 771 - 773
- *Horn*, Studentische Rechtsberatung in Deutschland, JA 2013, S. 644 - 649
- *Hufen*, Perspektiven des rechtswissenschaftlichen Studiums – Der Wissenschaftsrat betont die Wissenschaftlichkeit der Juristenausbildung, rennt aber auch offene Türen ein, ZDWR 1/2013, S.5 - 20
- *Müller*, Pro-Bono-Beratung nach dem neuen Rechtsdienstleistungsgesetz, MDR 2008, S. 357 - 360
- *Piekenbrock*, Legal Clinics im Jura – Studium und rechtlicher Rahmen im RDG, AnwBl 2011, S. 849 - 853
- *Seltmann/Dahns*, Pro Bono-Tätigkeit, NJW Spezial 2012, S. 702 - 703
- *Tiedemann/Giesecking*, Die Refugee Law Clinic an der Universität Gießen, LKRZ 2010, S. 236 - 239
- *Wolf*, Perspektiven der Rechtswissenschaft und der Juristenausbildung – Kritische Anmerkung zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrats, ZRP 2013, S. 20 - 23
- *Wreesmann/Schmidt-Kessel*, Unentgeltliche Rechtsberatung durch Laien nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz – NJOZ 2008, S. 4061 - 407
- *Wreesmann*, Unentgeltliche Rechtsberatung durch Studenten in den USA und Deutschland, 2010

Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Forschungsstelle für Hochschulrecht und Hochschulrechtsrecht der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

22 Alle Links zuletzt abgerufen am 8.8.2014.

